

# Satzung des Dorfvereins Lützelhausen e. V.

## **Präambel**

*Der Verein ist parteipolitisch, weltanschaulich, konfessionell und ethnisch ungebunden. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verfahrensweisen entschieden entgegen.*

## **§1 Name, Sitz, Rechtsform**

Der Verein führt den Namen „Dorfverein Lützelhausen e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in 63589 Linsengericht Lützelhausen

Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen

## **§2 Zweck des Vereins**

- Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke
- Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung
- Förderung von Kunst, Kultur und des Sports

## **§3 Verwirklichung der Satzungszwecke**

- Vergabe von Zuschüssen an private Initiativen oder ortsansässige Vereine zur Realisierung von Projekten im Sinne der in §2 genannten Zwecke.
- Arbeitseinsätze zum Erhalt und der Weiterentwicklung dörflicher Strukturen.
- Durchführung von Veranstaltungen, Ausstellungen, Vorträgen zur lokalen Geschichte und Brauchtums.
- Die Entwicklung sowie Pflege einer digitalen Dorf-Chronik.
- Entwicklung einer digitalen Online-Plattform zur Vernetzung und Förderung der Zusammenarbeit der ortsansässigen Vereine und privater Initiativen.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen, Körperschaften, Verbände und ähnliche Vereinigungen werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen und diese unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Beitrittsantrag und dessen Annahme durch den Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft erlischt
  - bei natürlichen Personen durch den Tod,
  - bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit,
  - bei Verbänden oder ähnlichen Vereinigungen durch deren Auflösung,

- durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden muss; er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig,
  - durch Ausschluss; der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, sofern Mitglieder der Satzung und/oder Vereinsinteressen zuwiderhandeln oder das Ansehen des Vereins schädigen.
4. Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste um den Verein erworben haben, können durch einstimmigen Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge, Spenden**

Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Eintrittsgelder, bzw. Überschüsse bei der Durchführung kultureller Veranstaltungen. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 6 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.
2. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - Wahl des Vorstandes
  - Wahl von zwei Rechnungsprüfer/innen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, für jeweils zwei Geschäftsjahre
  - Bestätigung der vom Vorstand vorgeschlagenen Ausschuss-Mitglieder
  - Entgegennahme der Jahresberichte von Vorstand und Rechnungsprüfer/innen
  - Entlastung des Vorstandes
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Die Einladung erfolgt in Textform unter Angabe der Tagesordnung. Sie soll den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zugehen.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag

als abgelehnt. Wahlen können offen durchgeführt werden; auf Antrag eines Mitgliedes wird mit Stimmzetteln geheim gewählt.

5. Die Beschlüsse werden von dem/der Versammlungsleiter/in und Protokollführer/in beurkundet. Das Protokoll wird der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand muss eine solche Versammlung einberufen, wenn dies 10 % der Mitglieder durch schriftliche Eingabe verlangen. Punkt 3 gilt entsprechend.

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern:

- der/dem 1. Vorsitzenden
- der/dem 2. Vorsitzenden
- dem/der Kassenführer/in
- dem/der Schriftführer/in
- dem/der stellvertretenden Schriftführer/in

Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

2. Dem Vorstand obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte.
3. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt. Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.
4. Die/der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen bei Bedarf ein, oder wenn es ein Vorstandsmitglied verlangt. Die Einberufung soll in Textform unter Angabe der Tagesordnung erfolgen und den Mitgliedern des Vorstandes eine Woche vor der Sitzung zugehen; im Einverständnis aller Vorstandsmitglieder kann von dieser Form und Frist abgesehen werden.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder (darunter mindestens einer der Vorsitzenden) anwesend sind. § 8 Ziffer 4 gilt entsprechend.

## **§ 10 Satzungsänderung**

1. Die Satzung kann geändert werden durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung. Die beabsichtigte Änderung muss in der Einladung auf der Tagesordnung angekündigt sein.
2. Der Änderungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann aufgelöst werden durch Beschluss einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung. Die Auflösung muss auf der

Tagesordnung der Einladung angekündigt sein. Der Beschluss über die Auflösung bedarf der Zustimmung durch 3/4 der anwesenden Mitglieder des Vereins.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Linsengericht zur Verwendung für die Kita Wirbelwinde im OT Lützelhausen/Großenhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 12 Inkrafttreten der Satzung**

Die vorliegende Satzung ist in der Gründungsversammlung vom 27.2.2025 beschlossen worden und mit dem gleichen Tage in Kraft getreten. Der Vorstand kann zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung erlassen.

Linsengericht Lützelhausen im Februar 2025